

KOM(94) 489 endg.
Brüssel, den 16.11.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a
der Verordnung (EWG) Nr. 426/86
hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten
im Wirtschaftsjahr 1994/95

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Diese Maßnahme muß auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, da es sich um ein Gebiet handelt, für das ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist. Ihre Intensität und ihre Proportionalität sind nachstehend beschrieben.

Nach Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Prämie in Höhe von 2% der Produktionsbeihilfe für die Tomatenerzeugnismenge gewährt, die aus den aufgrund von Verträgen mit Erzeugergemeinschaften gelieferten Mengen frischer Tomaten gewonnen wurde.

Die Prämie wird nur gezahlt, wenn die Verarbeiter oder ihre Vereinigungen

- die in den betreffenden Verträgen bezeichneten Mengen frischer Tomaten vollständig übernommen haben;
- nachweisen, daß die betreffenden Vertragsmengen einem "bestimmten bedeutenden Prozentsatz" der jeweils verarbeiteten gesamten Tomatenmenge entsprechen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, den Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr 1994/95 in Höhe des vorangehenden Wirtschaftsjahres beizubehalten, damit die Rolle der Tomatenerzeugergemeinschaften, die in den Erzeugermitgliedstaaten bereits sehr bedeutsam ist, weiter gefördert wird.

Mit der Prämien-gewährung soll nämlich die Angebotskonzentration bei frischen Tomaten gesteigert werden, um zu einer besseren Regulierung der zur Verarbeitung bestimmten Tomatenmengen und der sich hierfür bietenden Absatzmöglichkeiten zu gelangen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) NR. DES RATES

zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a
der Verordnung (EWG) Nr. 426/86
hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten
im Wirtschaftsjahr 1994/95

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986
über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst
und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 549/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Abschluß von Verträgen zwischen Tomatenerzeugergemeinschaften
einerseits und Verarbeitern und ihren Vereinigungen andererseits zu
fördern, wird nach der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 unter bestimmten
Voraussetzungen eine zusätzliche Verarbeitungsprämie gewährt.

Zur Zahlung dieser Prämie im Wirtschaftsjahr 1994/95 ist der "bestimmte
bedeutende Prozentsatz" für den Anteil der Vertragsmengen an der jeweils
verarbeiteten gesamten Tomatenmenge festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27.2.1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 69 vom 12.3.1994, S. 5.

Aufgrund der Bedeutung der Tomatenerzeugergemeinschaften in den Erzeugermitgliedstaaten sollte der Prozentsatz für den Anteil der betreffenden Vertragsmengen an der jeweils verarbeiteten gesamten Tomatenmenge in Höhe des Wirtschaftsjahres 1993/94 unverändert bleiben. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme und Motwendigkeit ihrer Anwendung müssen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst Geüße geprüft werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird der in Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannte Prozentsatz auf 80 v.H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

[REDACTED]

[REDACTED]

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1511 MITTELANSATZ: 398 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine VO des Rates zur Festsetzung des in Artikel 3 Absatz 1a der VO (EWG) Nr. 426/86 genannten Prozentsatzes im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe für Tomatenerzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1994/95.

3. RECHTSGRUNDLAGE: VO (EWG) Nr. 426/86

4. ZIELE DES VORHABENS:
Förderung des Abschlusses von Verträgen zwischen den Erzeugerorganisationen und Verarbeitungsbetrieben.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (94) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (95) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	6,4 Mio ECU	-	6,4 Mio ECU
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

	1995	1996	1997	1998
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:
Die im Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Verarbeitung von Tomaten vorzusehenden Ausgaben werden auf 332,5 Mio ECU veranschlagt.
Da die Beihilfe bekanntlich um 2% erhöht wird, errechnen sich die Kosten der Maßnahme wie folgt:
 $332,5 \text{ Mio ECU} \times 2\% \times 80\% \times 1,207 \text{ (dS)} = 6,4 \text{ Mio ECU}.$

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA

ANMERKUNGEN:
Der diesem Betrag entsprechende Mittelansatz ist im Vorentwurf zum Haushaltsplan 1995 vorgesehen.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 489 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-518-DE-C

ISBN 92-77-81991-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg